

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 2. September 2021

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Aktueller Sachstand



PflSchAnwV – Aktueller Sachstand

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat
2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten
3. Ausnahmegenehmigungen
4. Anwendungsverbot an Gewässern
5. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten
6. Information und Beratung

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist

- in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten verboten
- in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten verboten
- zur Spätanwendung vor der Ernte verboten.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

Bis dahin gelten besondere Anwendungsbedingungen, Glyphosat darf nur noch nach „Umständen des Einzelfalles“ angewendet werden, wenn

- vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten
- andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

Diese sind im **3b Besondere Anwendungsbedingungen für Glyphosat** beschrieben.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 1: Bei der Anwendung von PSM aus einem in **Anlage 3** Abschnitt A Nummer 4 oder 5 enthaltenen Stoff

- *Glyphosat* –

sind

- I festgelegte Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen lt. Zulassung
 - Beispiel: Durano – NG 352, NW 470, SF 275

und

- I die Bedingungen nach Abs. 2 bis 5 einzuhalten.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Abs. 2: Die Anwendung ist nur zulässig, wenn im **Einzelfall**

- | vorbeugende Maßnahmen, wie
 - geeignete Fruchtfolge
 - geeigneter Aussaatzeitpunkt

oder

- | mechanische Maßnahmen im Bestand oder Pflugfurche nicht durchgeführt werden können

und

- | andere technische Maßnahmen nicht geeignet /zumutbar sind
- | Die AWM, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Link: [NAP-Pflanzenschutz: Leitlinien IPS](#)

Leitlinie zum integrierten PS im GB, Landschaftsbau
Leitlinie für den IPS im Arznei- und Gewürzpflanzenbau
weitere LL zum Wein, Obst- und Gemüsebau, Forst,
Baumschulen, Golfplatzpflege in Bearbeitung

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Abs. 3:

Eine Anwendung zur **Vorsaatbehandlung** ist erlaubt bei Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren

Direktsaatverfahren: keine Bodenbearbeitung

Streifensaat: wie Direktsaat (wird nach AUKM gleichgestellt)

*Mulchsaatverfahren: alle Saat-Verfahren, in denen auf den Pflug verzichtet wird
(Umsetzung wie durch Mindestpraktiken der BB zur Begrenzung von Erosion festgesetzt,
Verpflichtungen bei Cross Compliance)*

oder

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Abs. 3:
oder

zur Vorsaatsbehandlung und nach der Ernte zur Stoppelbearbeitung ist erlaubt ,

- I 1. wenn mehrjährige Unkrautarten **auf Teilflächen**, wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke, Weidelgräser bekämpft werden müssen

Einjähriges, Welsches oder Deutsches Weidelgras zählen botanisch zu den mehrjährigen ausdauernden Gräsern

oder

- I 2. auf Ackerflächen, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, die einer Erosionsgefährdungsklasse „Erosionsgefährdung Wasser“ oder „Erosionsgefährdung Wind“ zugeordnet sind.
Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen ist im Internet in „InVeKoS Online GIS - Sachsen“ dargestellt.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 5:

Eine Spätanwendung vor der Ernte ist **verboten**.

Die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist **verboten**.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

§ 9 Generelles Anwendungsverbot

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist

- im Haus- und Kleingartenbereich verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden
- auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Bundes-Naturschutzgesetz und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz) dürfen folgende PSM nicht angewendet werden:

- welche aus Stoffen der Anlage 2 oder 3 (PflSchAnwV) bestehen

betrifft nur sehr wenige Mittel, aber darunter Zinkphosphid und Calciumcarbid

- Zinkphosphid – gegen Schermaus, Feldmaus, Erdmaus, Rötelmaus, Hausmaus – kein Einsatz mehr möglich
- Calciumcarbid – gegen Maulwurf und Schermaus – kein Einsatz mehr möglich
- Ausnahmegenehmigung möglich

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

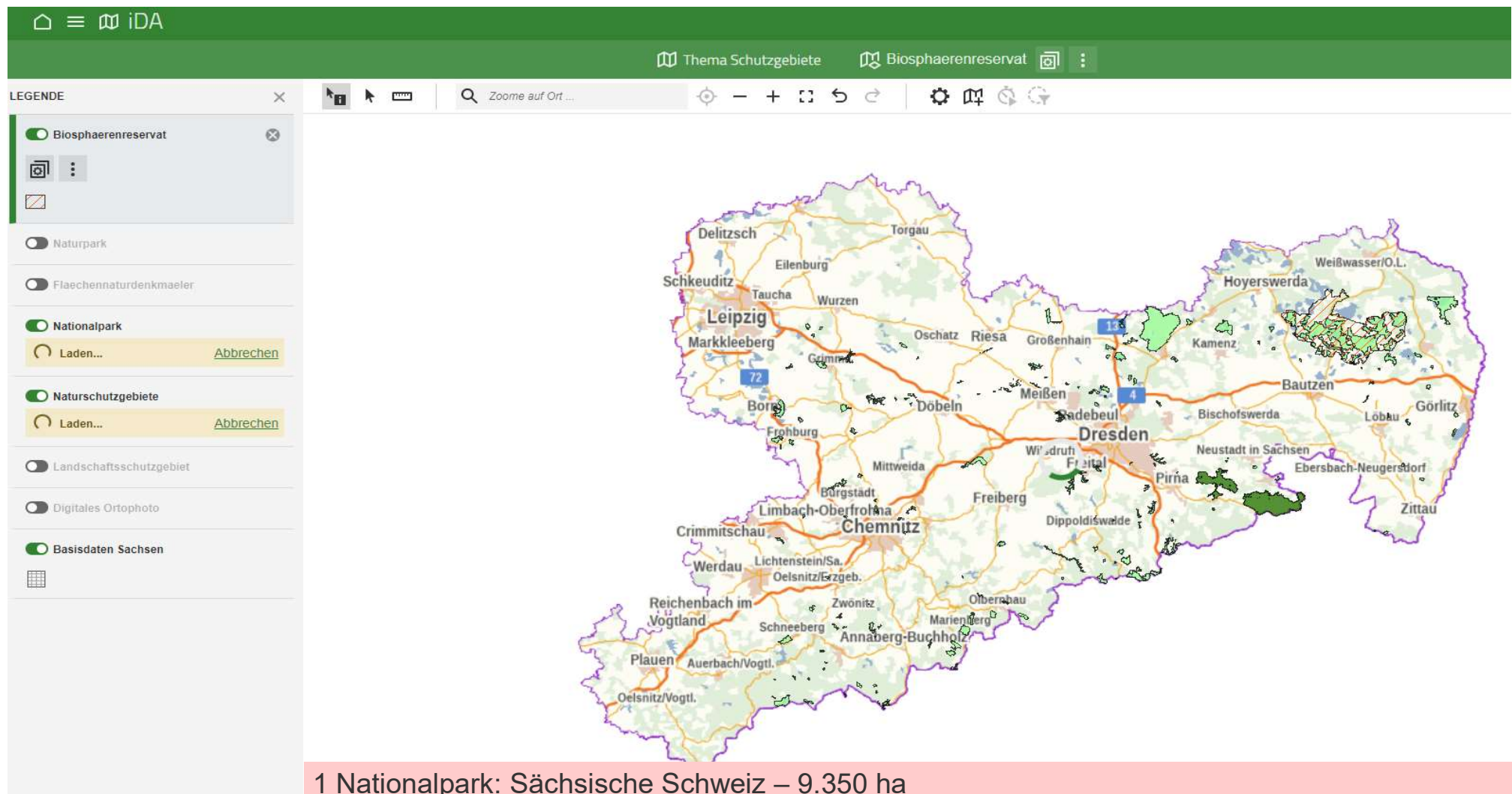
§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden:
 - welche aus Stoffen der Anlage 2 oder 3 (PflSchAnwV) bestehen
 - Herbizide
 - Ausnahmegenehmigung möglich

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden:
 - welche aus Stoffen der Anlage 2 oder 3 (PflSchAnwV) bestehen
 - Herbizide
 - bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide (B1 bis B3; NN 410)
 - verbleibende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Schädlingen in diesen Gebieten sehr eingeschränkt
 - wenige verschiedene Wirkstoffe
 - Wechsel der Wirkstoffe zur Resistenzverhinderung kaum noch möglich
 - Granulose-Viren, Bacillus thuringiensis-Präparate, Beauveria-Stamm, Metarhizium
 - Ausnahmegenehmigung möglich



1 Nationalpark: Sächsische Schweiz – 9.350 ha
 1 Biosphärenreservat: Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft – 30.000 ha
 226 Naturschutzgebiete: 56.989,21 ha
 396 Trinkwasserschutzgebiete - ca. 1.412 km²
 4 Heilquellenschutzgebiete - ca. 48 km²

[Link: Schutzgebiete in Sachsen - sachsen.de](https://www.sachsen.de)

[Link: Wasserschutzgebiete - Cadenza Web \(sachsen.de\)](https://www.cadenza-web.de)

Liste der geschützten Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz und Sächsischen Naturschutzgesetz in den Landkreisen

Landkreis Meißen	https://www.kreis-meissen.org/9486.html
Landkreis Nordsachsen	Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz
Landkreis Leipzig	Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Natur und Landschaftsschutz
Landkreis Mittelsachsen	https://webgis.landkreis-mittelsachsen.de/
Landkreis Bautzen	https://cardomap.idu.de/lrabz/
Landkreis Görlitz	Biotopverzeichnis Goerlitz 2021.pdf
Landkreis SSO	https://www.landratsamt-pirna.de/download/2_Biotope-25000_MBS-Osterzgebirge.pdf
Landkreis Zwickau	Landratsamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft
Erzgebirgskreis	wird nachgemeldet
Vogtlandkreis	Landratsamt, Amt für Umwelt, Sachgebiet Naturschutz

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden: Stoffe der Anlage 2 oder 3, Herbizide, bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide
- Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung = Flora-Fauna-Habitate (FFH), außer
 - in FFH-Gebieten sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen und zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut von diesen Verboten ausgenommen
 - auf Ackerflächen in FFH-Gebieten, die nicht gleichzeitig NSG, Nationalpark oder Biotop sind, können weiterhin Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden
 - auf Ackerflächen in FFH-Gebieten sollen in den Bundesländern freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne die genannten PSM getroffen werden

3. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde (hier LfULG, R73) sind bei § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz möglich

Zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen:

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 - zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen
 - **Gilt nicht für den Wirkstoff Glyphosat!**
- **zurzeit** formlose Anträge mit Informationen zu Antragsteller, zur Fläche/Flächen, zum Pflanzenschutzproblem
 - vor Antragstellung mit Unteren Naturschutzbehörden abstimmen
 - frühzeitige Antragstellung erbeten
 - Gebühren werden fällig

4. Anwendungsverbot an Gewässern

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

- die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden – **Länderöffnungsklausel**
- die Regelungen nach Sächsischem Wassergesetz gelten weiter
 - Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - ab Böschungsoberkante in den ersten 5 Metern keine Anwendung von PSM
- auch die Regelungen nach Wasserhaushaltsgesetz des Bundes gelten weiter
 - Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen **mit Hangneigung von 5%**
 - ab Böschungsoberkante auf den ersten 5 Metern ganzjährig begrünte Pflanzendecke
 - einmal innerhalb von 5 Jahren Bodenbearbeitung möglich

4. Anwendungsverbot an Gewässern

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

- zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen
 - zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
 - zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten
- weitere Anwendungsbestimmungen, die bei der Zulassung eines PSM erteilt wurden, sind **immer zusätzlich** durch die Anwender einzuhalten (NG, NW)

5. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten

- auf Ackerflächen in FFH-Gebieten sollen in den Bundesländern **freiwillige Vereinbarungen** und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne die genannten PSM (Herbizide, bienen- und bestäubergefährliche Insektizide) getroffen werden
- dazu liegen noch keine weiteren Informationen vor, befinden sich aber in Vorbereitung
- eventuell auf Landkreis-Ebene in Unterer Naturschutzbehörde Angebote und Informationen zu freiwilligen Maßnahmen vorhanden

6. Information und Beratung

- Warndienst-Allgemein
- Infodienst 09/2021
- Internet-LfULG
- Information an Verbände
- Fach-und Informationsveranstaltungen
- Fachrechtsberatung durch LfULG
- **Fragen zur Umsetzung werden im Referat Pflanzenschutz gesammelt und in einem weiteren Warndienst sowie auf der Internetseite veröffentlicht**

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html>